



**Verständigung vom Ergebnis
der Beweisaufnahme**

AZ: B-2021-1313-00014
Datum: 16.07.2021

Kontaktdaten

SB/Abt: Stephan Bliem
Tel: +43(0)5283221014
Mail: gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at

Betrifft: Hannes Hörl, Oberdorf 66/Top 3, 6252 Breitenbach am Inn

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme:

Änderung der Baubewilligten Pläne mit Bescheidzahl Az. 131/9-6-2020 vom 04.05.2020 auf GST 629/6 aus EZ 87111/00510 in KG Kaltenbach

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr Hannes Hörl, Oberdorf 66/Top 3, 6252 Breitenbach am Inn hat bei der Gemeinde Kaltenbach um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Änderung der Baubewilligten Pläne mit Bescheidzahl Az. 131/9-6-2020 vom 04.05.2020 auf GST 629/6 aus EZ 87111/00510 in KG Kaltenbach, angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 TBO 2011 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen:

Das Bauvorhaben wurde auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der aktuellen Tiroler Bauordnung und den Technischen Bauvorschriften sowie auf die Einhaltung der im allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan festgelegten Bestimmungen überprüft. Die Überprüfung ergab eine vollständige Konformität mit allen geltenden Bestimmungen und ist demnach und nach aktuellem Stand der Technik als durchführbar und genehmigungsfähig zu bewerten.

Laut Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständliche Grundparzelle die Widmung Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG 2016.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Kaltenbach aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, würde ohne Ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister Klaus Gasteiger

Ergeht an:

Bauwerber:

Hannes Hörl, 6252 Breitenbach am Inn

Grundeigentümer:

Hannes Hörl, Oberdorf 66/Top 3, 6252 Breitenbach am Inn

Nachbarn:


Simon Fankhauser, Innerahrnbach 3, 6275 Stumm per Rsb
Herbert Wegscheider, Auweg 6/Top 1, 6272 Kaltenbach per Rsb
Martin Gruber, Innere Embergstraße 27/Top 2, 6272 Kaltenbach per Rsb
Harald Malin, Rofansiedlung 403b/2, 6210 Wiesing per Rsb
Georg Fankhauser, Riegerau 11/Top 2, 6272 Kaltenbach per Rsb
Sandra Thallinger, Riegerau 11/Top 2, 6272 Kaltenbach per Rsb
Eva Thallinger, Innerahrnbach 3, 6275 Stumm per Rsb

Sachverständige:

Scheitnagl Thomas Dipl.-Ing., Sängeweg 7, 6263 Fügen

Verhandlungsleiter:

Bürgermeister Klaus Gasteiger, Schmiedau 17, 6272 Kaltenbach

	Unterzeichner	Gemeinde Kaltenbach
	Datum/Zeit-UTC	2021-07-16T07:46:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	39869550093757453849544945
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



Gemeinde Kaltenbach

angeschlagen am: 16.07.2021

abgenommen am:

Der Bürgermeister :